§ 11 Inhalt der Ausbildung

(1) [1]Der Notarassessor soll in alle Arten notarieller Tätigkeit eingewiesen werden, wobei auf die dem Notar obliegenden Belehrungs-, Beratungs- und Betreuungspflichten besonderes Gewicht zu legen ist. [2]Der Notarassessor ist bei der Vorbereitung und Abwicklung von Urkundsgeschäften zu beteiligen, beim Verkehr mit den Parteien zuzuziehen sowie in der Zusammenarbeit mit Gerichten, Grundbuchämtern und sonstigen Dienststellen zu üben. [3]Er ist auch im Steuer- und Kostenwesen sowie in der Führung der Akten und Verzeichnisse des Notars zu unterweisen und mit der Leitung und Organisation einer Notarstelle vertraut zu machen.

(2) [1]Der Notarassessor ist über das Standesrecht und die Pflichten eines Notars gegenüber den Aufsichtsbehörden, der Landesnotarkammer und der Notarkasse zu unterrichten. [2]Die Landesnotarkammer kann den Notarassessor verpflichten, Lehrtätigkeiten im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes, des Berufsschulunterrichts für die Ausbildung zum Notarfachangestellten und der Fortbildungsveranstaltungen der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern zu übernehmen, Gutachten zu erstatten und Vorträge in Kammerversammlungen zu halten.

(3) Zur selbständigen Erledigung können dem Notarassessor Verwahrungsgeschäfte, die Anfertigung von Urkundsentwürfen, die selbständige Beratung von Rechtsuchenden, die Vertretung der Beteiligten vor Gerichten und Verwaltungsbehörden, soweit kein Anwaltszwang besteht, sowie Schlichtungstätigkeiten übertragen werden, soweit es sich bei diesen Tätigkeiten um Amtstätigkeiten nach den §§ 23, 24 BNotO handelt.

(4) Mit fortschreitender Ausbildungszeit soll der Notarassessor in vermehrtem Umfang zur Tätigkeit als Notarvertretung oder Notariatsverwalter herangezogen werden.